

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 2021

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

„Weberbauernhof“ in Freilassing 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hofwirt“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6, 21 (Salzburger Straße 21),

21/1 und 56 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 2

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Satzung zur Aufhebung der Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

für die Grundstücke Fl. Nr. 46 (Teilfläche),

46/1, 46/2, 46/3 und 46/4, jeweils Gemarkung Marzoll 3

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing

(Kindergarten-Gebührensatzung)

Vom 24. Februar 2021 4

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von

Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing

(Kinderkrippen-Gebührensatzung)

Vom 24. Februar 2021 5

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung

der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Vom 24. Februar 2021 6

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 7

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des

Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 8

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung

der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte 9

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung „Weberbauernhof“ in Freilassing

Mit Bescheid vom 1.2.2021, Az. 943/2020, wurde für Herrn XXX*, XXX*, XXX*, für den Antrag „Teilabbruch und Wiederaufbau des Weberbauernhofes inkl. Umnutzung des Stallgebäudes zu zwei Wohneinheiten, sowie einer Maschinenhalle mit Heizraum und Hackschnitzellager“, Freilassing, Rupertusstraße 4, Gemarkung Freilassing, Flurstücke 884, 884/11, 884/12 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 882, 883/2, 884/4, 884/6, 888/3 und 958 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548, ist aufgrund der derzeitigen coronabedingten Einschränkungen erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548).

Bad Reichenhall, den 16. Februar 2021
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hofwirt“ für die
Grundstücke Fl. Nrn. 5/5, 6, 21 (Salzburger Straße 21),
21/1 und 56 (Teilfläche), jeweils Gemarkung St. Zeno
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.12.2020 auf Antrag des Grundstückseigentümers Salzburger Straße 21 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne des § 12 BauGB beschlossen.

Das ehemalige Hotel „Hofwirt“ steht seit dem Jahr 2012 leer. Der mit dem derzeitigen Eigentümer des Grundstücks Salzburger Straße 21 geschlossene Kaufvertrag ist noch nicht vollzogen. Die darin vereinbarte Nutzung der im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke mit einem Hotel-Neubau macht die Aufstellung eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB (qualifizierter Bebauungsplan) erforderlich.

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan St. Zeno Süd, festgesetzt am 11.1.1967, setzt für die o. g. Grundstücke ein „Sondergebiet Kur“ mit erweiterten Baufenstern, einer viergeschossigen bzw. zwingend fünfgeschossigen Bebauung fest. In einer textlichen Festsetzung ist die zulässige Nutzung von Beherbergungsbetrieben und Schank- und Speisewirtschaften geregelt. Nach diesen Festsetzungen ist die Realisierung eines Hotelneubaus mit ca. 160 bis 200 Betten nicht möglich.

Ungeachtet der derzeit beschlossenen bzw. in Bau befindlichen Hotelneubauten besteht weiterhin perspektivisch ein Bedarf an Hoteleinrichtungen, da die Besucherzahlen in den vergangenen Jahren stetig zugenommen haben. Zudem ist die Touristikbranche ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Stadt Bad Reichenhall.

Billigungsbeschlüsse

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 8.12.2020 auf Antrag des Grundstückseigentümers Salzburger Straße 21 den mit dem Antrag hergereichten Unterlagen einen Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in der Fassung vom 28.10.2020 gebilligt.

Demnach war die Errichtung eines Hotels der 4-Sterne Kategorie mit ca. 280 Betten und max. 20 Wohnungen für das Personal und 68 Stellplätzen in einer Tiefgarage geplant.

Als Art der Nutzung soll ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung - Hotel und Gastronomie - mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 bei maximal fünf Vollgeschossen und einer Tiefgaragenanlage für 68 Stellplätze festgesetzt werden.

Erneuter Billigungsbeschluss

Aufgrund geänderter Planunterlagen hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall in seiner Sitzung am 23.2.2021 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.2.2021 gebilligt.

Gemäß der vorliegenden Betriebsbeschreibung bzw. den geplanten Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll ein maximal fünfgeschossiges Hotel mit 140 Gästezimmern bzw. 190 Gastbetten entstehen. Im Hotel soll ein großzügiger Wellnessbereich untergebracht werden, der auch externen Gästen zur Verfügung stehen soll.

Das bestehende Hofwirtsgebäude und das „Salettl“ soll gemeinsam mit dem Gastgarten für den Restaurantbetrieb des Hotels genutzt werden. Restaurant, Gastgarten und Bar sollen künftig auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Zudem soll für die beiden denkmalgeschützten Gebäude eine dem Hotel angegliederte Seminar- bzw. Konferenznutzung vorgesehen werden.

In den oberen Stockwerken des Hofwirtsgebäudes sollen zusätzlich 15 Wohnungen für das Personal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter entstehen.

Insgesamt soll das Hotel gemäß der vorliegenden Planung über 113 Stellplätze, davon 68 Tiefgaragenstellplätze und 45 oberirdische Stellplätze verfügen.

Als Art der Nutzung soll ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung - Hotel und Gastronomie - mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 1,2 bei maximal fünf Vollgeschossen festgesetzt werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 23.2.2021 hat der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall die geänderten Planunterlagen gebilligt. Das Stadtbauamt wurde zudem mit der Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB beauftragt. Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Wiedernutzbarmachung einer bisherigen Nutzung.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hofwirt“ und der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 12.2.2021 liegt mit Begründung vom 12.2.2021 in der Zeit vom

10. März 2021 bis einschließlich 16. April 2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) öffentlich aus.

Durch Einsichtnahme kann sich jedermann öffentlich im **Rathaus der Stadt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, Stadtbauamt, im Flur des 1. Obergeschosses und im Zimmer 101 ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 08651/775-222 oder -260)** über die allgemeinen Ziele, Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich dazu äußern. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Die Unterlagen werden gemäß § 2 Abs. 2 PlanSiG in Verbindung mit § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) während der Auslegungsfrist auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall unter folgender Adresse

<https://www.stadt-bad-reichenhall.de/rathaus-online/bauleitplaene/aktuelle-verfahrensbeteiligungen>

zur Einsicht und zum Herunterladen veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass am Freitag, den 2.4.2021 (Karfreitag) und am Montag, den 5.4.2021 (Ostermontag) die Einsichtnahme im Rathaus aufgrund der Feiertage nicht möglich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hofwirt“ bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4 Plansicherstellungsgesetz (BGBl I, S. 1041) soll die Möglichkeit, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift abzugeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss begründet sich durch Schwierigkeiten aus pandemiebedingten Personalengpässen sowie räumlich bedingten Problemen, einen Ansteckungsschutz zu gewährleisten und die Abstandsregelungen einzuhalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hofwirt“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Danach wird vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Bad Reichenhall, den 24. Februar 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46 (Teilfläche), 46/1, 46/2, 46/3 und 46/4, jeweils Gemarkung Marzoll

Der Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46 (Teilfläche), 46/1, 46/2, 46/3 und 46/4, jeweils Gemarkung Marzoll in Bad Reichenhall als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46 (Teilfläche), 46/1, 46/2, 46/3 und 46/4, jeweils Gemarkung Marzoll in Kraft.

Satzung über die Festsetzung der Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46 (Teilfläche), 46/1, 46/2, 46/3 und 46/4, jeweils Gemarkung Marzoll in der Stadt Bad Reichenhall Vom 23. Februar 2021

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Aufhebung der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 46 (Teilfläche), 46/1, 46/2, 46/3 und 46/4, jeweils Gemarkung Marzoll, wird festgesetzt.

§ 2

Die Satzung wurde im Regelverfahren aufgestellt. Jedermann kann die Satzung, bestehend aus Planzeichnung mit Textteil und der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB im Rathaus Bad Reichenhall, Rathausplatz 8, 1. Obergeschoss, Zimmer 101, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

§ 3

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Reichenhall geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 4

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Reichenhall, den 24. Februar 2021
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) Vom 24. Februar 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Freilassing (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 20.2.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 9 vom 28.2.2006, Bek.-Nr. 4, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.7.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 7.8.2018, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:**

„(4) Im Falle einer pandemiebedingten (Teil-)Schließung der Einrichtung kann der in § 5 festgesetzte Gebührensatz sowie die Essensgebühr anteilig erlassen werden. Dies ist nur möglich, wenn das Kind die Einrichtung während der (Teil-)Schließung nicht oder nur teilweise besucht hat.“

2. **Die derzeitigen Absätze 4 bis 7 des § 3 werden § 3 Absätze 5 bis 8.**

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.

Freilassing, den 24. Februar 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) Vom 24. Februar 2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

SATZUNG

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe der Stadt Freilassing (Kinderkrippen-Gebührensatzung) vom 30.4.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 19 vom 7.5.2013, Bek.-Nr. 3, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.7.2018, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 32 vom 7.8.2018, Bek.-Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Im Falle einer pandemiebedingten (Teil-)Schließung der Einrichtung kann der in § 5 festgesetzte Gebührensatz sowie die Essensgebühr anteilig erlassen werden. Dies ist nur möglich, wenn das Kind die Einrichtung während der (Teil-)Schließung nicht oder nur teilweise besucht hat.“

2. Die derzeitigen Absätze 4 bis 7 des § 3 werden § 3 Absätze 5 bis 8.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2020 in Kraft.

Freilassing, den 24. Februar 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) Vom 24. Februar 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 683) erlässt die Stadt Freilassing folgende

VERORDNUNG:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Stadt Freilassing.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung
 - ba) bei Fußgängerzonen, Fußgängerbereichen oder ähnlichen Straßen mit flächenhafter Verkehrsberuhigung und Vorrang für den Fußgängerverkehr die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rand der öffentlichen Straße in der Breite von 2,5 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus
 - bb) bei sonstigen Straßen die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schützen oder einzuleiten.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) insbesondere

- a) in der Reinigungsklasse I (Anlage 2) zweimal pro Woche, in der Reinigungsklasse II (Anlage 2) einmal pro Woche, zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen;
- b) bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung zu sprengen, wenn sie nicht staubfrei angelegt sind;
- c) von Gras und Unkraut zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück
 - ba) die parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von einem Meter innerhalb der Fahrbahn verlaufenden Linie (Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses); ein von der Fahrbahn getrennter Park- oder Seitenstreifen ist Teil der Reinigungsfläche,

- bb) die Mittellinie des Straßengrundstücks (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten (Straßen der Gruppe B des Straßenverzeichnisses), und
- c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien

begrenzt wird.

- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der (über die Eckausrundung hinaus) verlängerten Begrenzungslinien nach Abs. 1b) einschließlich der ggf. in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück der Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt Freilassing über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Freilassing, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt Freilassing für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt Freilassing auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt Freilassing auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 13
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

**§ 14
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Freilassing über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.11.2001 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Freilassing, den 24. Februar 2021
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)

**Verzeichnis der zu reinigenden Straßen
(Straßenverzeichnis)**

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder)

Straßenname	Erläuterung
Augustinerstraße	
Aumühlweg	
Bahnhofstraße	
Bräuhausstraße	
Eichendorffstraße	
Görlitzer Straße	
Industriestraße	
Laufener Straße	Salzburger Platz bis Einmündung Ehamer Straße
Lindenstraße	
Ludwig-Zeller-Straße	
Matulusstraße	
Münchener Straße	vom Salzburger Platz bis Übergang in die Wasserburger Straße
Obere Feldstraße	von Münchener Straße bis Einmündung Schumannstraße
Reichenhaller Straße	von Ludwig-Zeller-Straße bis Einmündung Dachsteinstraße einschl. Stichstraße zu den ESV-Tennisplätzen
Richard-Strauss-Straße	
Rupertusstraße	
Salzburger Platz	
Salzburger Straße	von Salzburger Platz bis Einmündung Aumühlweg
Salzstraße	
Vinzentiusstraße	
Wasserburger Straße	von Münchener Straße bis einschließlich Westgrenze Flst. Nr. 1511
Westendstraße	

Anmerkung:

Soweit die Reinigung dieser Straßen durch die als öffentliche Einrichtung geführte städtische Straßenreinigungsanstalt durchgeführt wird, fallen diese Straßen unter Kategorie B.

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Straßenname	Erläuterung
Ahornstraße	

Straßenname	Erläuterung
Akeleiweg	
Alpenstraße	
Am Feuerhaus	
Am Hang	
Am Naglerwald	
Am Oedhof	
Anemonenweg	
Arnikaweg	
Asternweg	
Auenstraße	
Aurikelstraße	
Banater Straße	
Barbarossastraße	einschließlich Stichstraßen
Batschkastraße	
Beethovenstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Böhmerwaldstraße	
Brahmsstraße	
Breslauer Straße	
Brodhauser Straße	
Brucknerstraße	
Dachsteinstraße	
Donauschwabenstraße	
Edelweißweg	
Eddinger Weg	
Egerländer Straße	
Ehamer Straße	bis Nordgrenze Anwesen Eham 3
Eibenstraße	
Eichetstraße	
Eisenpointweg	
Enzianstraße	
Farnweg	
Fichtenstraße	einschließlich Stichstraßen
Finkenstraße	
Fischer-von-Erlach-Straße	
Florianigasse	
Franz-Lehar-Straße	
Freimannstraße	
Fröbelstraße	
Fürstenweg	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße Bereich 2 Lindenstraße bis Augustinerstraße Bereich 3 Lerchenstraße Richtung Westen einschl. Stichstraßen
Gablonzer Straße	
Gaisbergstraße	
Gartenstraße	
Georg-Wrede-Straße	
Gewerbegasse	
Glatzer Straße	
Goldschmiedgasse	
Göllstraße	
Graf-Lodron-Straße	einschließlich Stichstraße
Grünsteinstraße	
Hagenweg	

Straßenname	Erläuterung
Händelstraße	
Hainbuchenstraße	
Haunsbergstraße	
Hauptstraße	
Haydnstraße	
Heideweg	
Hermann-Löns-Straße	
Hermannstädter Straße	
Heubergstraße	
Hochfellnstraße	
Hochkalterstraße	
Hochkönigstraße	
Hofhamer Straße	
Höglstraße	
Huber-Jackl-Weg	
Humboldtstraße	einschließlich Stichstraße und Parkbuchten
Im Blankenfeld	
Jacques-Offenbach-Straße	einschließlich Fuß- und Radweg zur Münchener Straße
Jägerndorfer Straße	
Jägerstraße	
Jahnstraße	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße einschl. Parkplätze Bereich 2 von Lindenstraße bis Martin-Oberndorfer-Straße
Jennerstraße	
Johann-Sebastian-Bach-Straße	
Josef-Brendle-Straße	
Karlsbader Straße	
Kehlsteinstraße	
Kerschensteinerstraße	
Kiefernstraße	
Kirchfeldstraße	
Klebinger Straße	
Klosterstraße	
Korbinianstraße	
Kreuzederstraße	
Ladenbergstraße	
Leitenweg	Bereich 1 von der Unterführung unter der B 20 bis Südgrenze Flst. Nr. 872 Bereich 2 von Einmündung in die Mühlbachstraße bis Nordgrenze Flst. Nr. 1052/8
Lerchenstraße	
Liegnitzer Straße	
Lilienweg	
Lohenstraße	
Marienweg	
Martin-Luther-Straße	
Martin-Oberndorfer-Straße	
Michael-Pacher-Straße	
Mittlere Feldstraße	
Moosstraße	Wasserburger Straße bis Südgrenze Flst. Nr. 1534/4
Mozartplatz	
Mühlbachstraße	
Nelkenweg	
Neusatzer Straße	
Nocksteinstraße	
Obereichet	

Straßenname	Erläuterung
Ödhofallee	
Oppelner Straße	
Paul-Keller-Straße	
Peracher Straße	
Pestalozzistraße	von Einmündung in die Jennerstraße bis zur Einmündung in die Hermann-Löns-Straße
Petersweg	
Pettinger Straße	
Pfarrerleitn	
Pfarrweg	einschließlich Friedhofsparkplatz
Pilgrimstraße	
Plainweg	
Pommernstraße	
Predigtstuhlstraße	
Prielweg	
Raiffeisenstraße	
Reichenberger Straße	
Reitalpestraße	einschließlich Stichstraße mit Parkbuchten
Richard-Wagner-Straße	
Römerstraße	
Rosenweg	
Rossfeldstraße	
Saalachwehr	
Saaldorfer Straße	
Sägewerkstraße	
Salzburghofener Straße	
Sanddornweg	
Schaidinger Straße	
Schillerstraße	
Schlenkenstraße	
Schlesierstraße	
Schmidhäuslstraße	
Schmitensteinstraße	einschließlich Bereich um Grünfläche
Schneibsteinstraße	
Schragnweg	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schumannstraße	
Schützenstraße	
Sebastianigasse	
Siebenbürger Straße	
Sillersdorfer Straße	
Sommerweg	
Sonnblickweg	
Sonnenfeld	
Staufenstraße	
Stettenweg	
Sudetenplatz	einschließlich Parkbuchten an der Grünfläche
Sudetenstraße	
Surheimer Straße	
Talstraße	
Teisenbergstraße	
Thiemostraße	

Straßenname	Erläuterung
Tiroler Straße	
Traunsteiner Straße	
Troppauer Straße	
Tulpenweg	
Untereicht	nur ausgebauter Straßenbereich von Einmündung in die Surheimer Straße bis zur Gemeindegrenze
Untersbergstraße	
Veilchenweg	
Verdistraße	
Virgiliusstraße	einschließlich Parkplatz
Von-Weber-Straße	
Wacholderweg	
Waginger Straße	
Waldstraße	
Wassermauth	
Watzmannstraße	
Weberbauergasse	
Weibhauserstraße	
Weildorfer Straße	
Wiesenstraße	
Wolf-Dietrich-Straße	
Wolfgang-Hagenauer-Straße	
Zirbenstraße	
Znaimer Straße	
Zollhäuslstraße	einschließlich Parkplatz
Zugspitzstraße	
Zwieselstraße	

Anlage 2 (zu § 5 Buchst. a)

**Verzeichnis der zu reinigenden Straßen
(Straßenverzeichnis)**

Straßen der Reinigungsklasse I (Reinigungshäufigkeit zweimal pro Woche)

Straßenname	Erläuterung
Bahnhofstraße	
Bräuhausstraße	
Florianigasse	
Fürstenweg	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße
Gewerbegasse	
Goldschmiedgasse	
Hauptstraße	
Jahnstraße	Bereich 1 von Hauptstraße bis Lindenstraße einschl. Parkplätze
Josef-Brendle-Straße	
Lindenstraße	
Martin-Oberndorfer-Straße	
Münchener Straße	Bereich 1 vom Salzburger Platz bis Einmündung Augustiner Straße
Rupertusstraße	Bereich 2 von Hauptstraße bis Lindenstraße
Sebastianigasse	

Straßen der Reinigungsklasse II (Reinigungshäufigkeit einmal pro Woche)

Straßenname	Erläuterung
Ahornstraße	

Straßenname	Erläuterung
Akeleiweg	
Alpenstraße	
Am Feuerhaus	
Am Hang	
Am Naglerwald	
Am Oedhof	
Anemonenweg	
Arnikaweg	
Asterweg	
Auenstraße	
Augustinerstraße	
Aumühlweg	
Aurikelstraße	
Banater Straße	
Barbarossastraße	einschließlich Stichstraßen
Batschkastraße	
Beethovenstraße	
Bergstraße	
Birkenweg	
Böhmerwaldstraße	
Brahmsstraße	
Breslauer Straße	
Brodhauser Straße	
Brucknerstraße	
Dachsteinstraße	
Donauschwabenstraße	
Edelweißweg	
Edinger Weg	
Egerländer Straße	
Ehamer Straße	bis Nordgrenze Anwesen Eham 3
Eibenstraße	
Eichendorffstraße	
Eichetstraße	
Eisenpointweg	
Enzianstraße	
Farnweg	
Fichtenstraße	einschließlich Stichstraßen
Finkenstraße	
Fischer-von-Erlach-Straße	
Franz-Lehar-Straße	
Freimannstraße	
Fröbelstraße	
Fürstenweg	Bereich 2 Lindenstraße bis Augustinerstraße Bereich 3 Lerchenstraße Richtung Westen einschl. Stichstraßen
Gablonzer Straße	
Gaisbergstraße	
Gartenstraße	
Georg-Wrede-Straße	
Glatzer Straße	
Göllstraße	
Görlitzer Straße	
Graf-Lodron-Straße	einschließlich Stichstraße
Grünsteinstraße	

Straßenname	Erläuterung
Hagenweg	
Händelstraße	
Hainbuchenstraße	
Haunsbergstraße	
Haydnstraße	
Heideweg	
Hermann-Löns-Straße	
Hermannstädter Straße	
Heubergstraße	
Hochfellnstraße	
Hochkalterstraße	
Hochkönigstraße	
Hofhamer Straße	
Höglstraße	
Huber-Jackl-Weg	
Humboldtstraße	einschließlich Stichstraße und Parkbuchten
Im Blankenfeld	
Industriestraße	
Jacques-Offenbach-Straße	einschließlich Fuß- und Radweg zur Münchener Straße
Jägerndorfer Straße	
Jägerstraße	
Jahnstraße	Bereich 2 Lindenstraße bis Martin-Oberndorfer-Straße
Jennerstraße	
Johann-Sebastian-Bach-Straße	
Karlsbader Straße	
Kehlsteinstraße	
Kerschensteinerstraße	
Kiefernstraße	
Kirchfeldstraße	
Klebinger Straße	
Klosterstraße	
Korbinianstraße	
Kreuzederstraße	
Ladenbergstraße	
Laufener Straße	Salzburger Platz bis Einmündung Ehamer Straße
Leitenweg	Bereich 1 von der Unterführung unter der B 20 bis Südgrenze Flst. Nr. 872 Bereich 2 von Einmündung in die Mühlbachstraße bis Nordgrenze Flst. Nr. 1052/8
Lerchenstraße	
Liegnitzer Straße	
Lilienweg	
Lohenstraße	
Ludwig-Zeller-Straße	
Marienweg	
Martin-Luther-Straße	
Matulusstraße	
Michael-Pacher-Straße	
Mittlere Feldstraße	
Moosstraße	Wasserburger Straße bis Südgrenze Flst. Nr. 1534/4
Mozartplatz	
Mühlbachstraße	
Münchener Straße	Bereich 2 von Augustinerstraße bis Übergang in die Wasserburger Straße
Nelkenweg	
Neusatzter Straße	

Straßenname	Erläuterung
Nocksteinstraße	
Obere Feldstraße	von Münchener Straße bis Einmündung Schumannstraße
Oberericht	
Ödhofallee	
Oppelner Straße	
Paul-Keller-Straße	
Peracher Straße	
Pestalozzistraße	von Einmündung in die Jennerstraße bis zur Einmündung in die Hermann-Löns-Straße
Petersweg	
Pettinger Straße	
Pfarrerleitn	
Pfarrweg	einschließlich Friedhofsparkplatz
Pilgrimstraße	
Plainweg	
Pommernstraße	
Predigtstuhlstraße	
Prielweg	
Raiffeisenstraße	
Reichenberger Straße	
Reichenhaller Straße	von Ludwig-Zeller-Straße bis Einmündung Dachsteinstraße einschl. Stichstraße zu den ESV-Tennisplätzen
Reiteralpestraße	einschließlich Stichstraße mit Parkbuchten
Richard-Strauss-Straße	
Richard-Wagner-Straße	
Römerstraße	
Rosenweg	
Rossfeldstraße	
Rupertusstraße	Bereich 1 von Reichenhaller Straße bis Einmündung Hauptstraße Bereich 3 von Einmündung Lindenstraße bis Übergang in die Westendstraße
Saalachwehr	
Saaldorfer Straße	
Sägewerkstraße	
Salzburger Platz	
Salzburger Straße	von Salzburger Platz bis Einmündung Aumühlweg
Salzburghofener Straße	
Salzstraße	
Sanddornweg	
Schaidinger Straße	
Schillerstraße	
Schlenkenstraße	
Schlesierstraße	
Schmidhäuslstraße	
Schmitensteinstraße	einschließlich Bereich um Grünfläche
Schneibsteinstraße	
Schragweg	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schumannstraße	
Schützenstraße	
Siebenbürger Straße	
Sillersdorfer Straße	
Sommerweg	
Sonnblickweg	

Straßenname	Erläuterung
Sonnenfeld	
Staufenstraße	
Stettenweg	
Sudetenplatz	einschließlich Parkbuchten an der Grünfläche
Sudetenstraße	
Surheimer Straße	
Talstraße	
Teisenbergstraße	
Thiemostraße	
Tiroler Straße	
Traunsteiner Straße	
Troppauer Straße	
Tulpenweg	
Untereicht	nur ausgebauter Straßenbereich von Einmündung in die Surheimer Straße bis zur Gemeindegrenze
Untersbergstraße	
Veilchenweg	
Verdistraße	
Vinzentiusstraße	
Virgiliusstraße	einschließlich Parkplatz
Von-Weber-Straße	
Wacholderweg	
Waginger Straße	
Waldstraße	
Wasserburger Straße	von Münchener Straße bis einschließlich Westgrenze Flst. Nr. 1511
Wassermauth	
Watzmannstraße	
Weberbauergasse	
Weibhauserstraße	
Weildorfer Straße	
Westendstraße	
Wiesenstraße	
Wolf-Dietrich-Straße	
Wolfgang-Hagenauer-Straße	
Zirbenstraße	
Znaimer Straße	
Zollhäuslstraße	einschließlich Parkplatz
Zugspitzstraße	
Zwieselstraße	

Bek. Nr. 7

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 und Art. 7 KAG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee in der Fassung vom 26. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 29 S. 231) wird wie folgt geändert

Überschrift erhält folgende Fassung:

„Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden (ZV)“

§ 5 Abs. (1) Satz 2 wird eingefügt:

„Angefangene Tage gelten als volle Tage.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Personenbezogene Daten und Datenschutz**

- (1) Kurbeitragspflichtige Personen haben dem ZV spätestens am Tag nach ihrer Ankunft mittels eines besonderen Formblattes des ZV oder des vom ZV zur Verfügung gestellten digitalen Meldesystems die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Diese Verpflichtung entfällt bei Personen, die nach § 7 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die unter § 8 fallen.
- (2) Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderem Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.“

§ 2

Die Satzung tritt am 6. März 2021 in Kraft.

Berchtesgaden, den 12. Februar 2021
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Dr. Bartl Wimmer, Vorstandsvorsitzender

Bek. Nr. 8

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des
Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee**

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung folgende

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung:

§ 1

Die Betriebssatzung in der Fassung vom 16. Juni 2020 (Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land S. 260) wird wie folgt geändert:

Überschrift erhält folgende Fassung:

„Betriebssatzung des Zweckverbandes Bergerlebnis Berchtesgaden“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden" durch den Vertretungsberechtigten.“

§ 2

Die Satzung tritt am 6. März 2021 in Kraft.

Berchtesgaden, den 12. Februar 2021
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Dr. Bartl Wimmer, Vorstandsvorsitzender

Bek. Nr. 9

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte.

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte vom 1. Mai 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land S. 237) wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband Bergerlebnis Berchtesgaden erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 6. März 2021 in Kraft.

Berchtesgaden, den 12. Februar 2021
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Dr. Bartl Wimmer, Verbandsvorsitzender
